



HVBG

HVBG-Info 09/1988 vom 31.03.1988, S. 0747 - 0756, DOK 523.4/017-BSG

**Zur Frage einer Rücknahme eines unanfechtbar gewordenen
UV-Beitragsbescheides (§ 44 SGB X, § 734 Abs. 2 RVO) - BSG-Urteil
vom 26.01.1988 - 2 RU 5/87**

Zur Frage einer Rücknahme eines unanfechtbar gewordenen
UV-Beitragsbescheides (§ 44 Abs. 1 SGB X; §§ 734 Abs. 2, 740 RVO;
§§ 26 Abs. 1, 27 Abs. 2 SGB IV);
hier: BSG-Urteil vom 26.01.1988 - 2 RU 5/87 - (Nichtbestätigung des
erstinstanzlichen Urteils des SG Hamburg vom 19.12.1984
- 25 U 16/83 - vgl. HV-INFO 5/1985, S. 65-69)

Das BSG hat mit Urteil vom 26.01.1988 - 2 RU 5/87 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 SGB X sind auch
Beitragsbescheide der Unfallversicherungsträger zurückzunehmen.
2. Für den Beitragserstattungsanspruch nach § 26 Abs. 1 SGB IV
findet die Verfallklausel des Abs. 1 S. 1 in der gesetzlichen
Unfallversicherung jedenfalls dann keine Anwendung, wenn die
Rechtswidrigkeit der Beitragserhebung auf einer unrichtigen
Einstufung in die Gefahrklassen des Fahrtarifs beruht.

Orientierungssatz:

Keine Überprüfung des Aktenbestandes bei unrichtiger
Rechtsanwendung - Beurteilungszeitpunkt für Rechtsanwendung -
Verfallklausel - Neuberechnung trotz Verjährungseinrede -
Gefahrklasse bei wechselseitiger Beschäftigung:

1. Ergibt sich in einem Einzelfall die unrichtige Rechtsanwendung,
ist der Leistungsträger von der Verpflichtung befreit,
regelmäßig oder aus besonderem Anlaß den gesamten Aktenbestand
daraufhin zu überprüfen, ob sich ein Anlaß zu einem Vorgehen
nach § 44 SGB X ergibt. Stattdessen ist er nur in einem
Einzelfall verpflichtet, nach § 44 Abs. 1 SGB X vorzugehen,
wenn ein bestimmter Verwaltungsakt zur Überprüfung gestellt
wird.
2. Die Frage, ob das Recht unrichtig angewandt wurde, ist nicht
nach der bei Erlaß des Verwaltungsaktes bestehenden oder
herrschenden Rechtsauffassung, sondern im Lichte einer
- eventuell geläuterten - Rechtsauffassung in rückschauender
Betrachtungsweise zu beurteilen.
3. Ob die Verfallklausel des § 26 Abs. 1 SGB IV in der
Unfallversicherung niemals anzuwenden ist, wenn zu Unrecht
entrichtete Beiträge im Umlageverfahren (§§ 740 ff. RVO) erhoben
worden sind, läßt der Senat offen.
4. Der Ablauf der Verjährungsfrist nach § 27 Abs. 2 SGB IV hat
keinen Einfluß auf das Bestehen des Erstattungsanspruchs,
sondern berechtigt den Versicherungsträger lediglich, die
Erstattung zu verweigern. Es besteht ein Anspruch auf
Beitragsneuberechnung trotz Verjährungseinrede.
5. Zur Frage, welcher Gefahrklasse des Fahrtarifs die Entgelte

der wechselseitig im kaufmännischen und verwaltenden Teil
(Büroteil) und im gewerblichen Teil Beschäftigten zuzuordnen
sind.